



**Benutzungs- und Gebührensatzung
für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.09.2017**

**geändert durch Satzungen
vom 13.12.2018, 16.05.2022, 30.03.2023**

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.09.2017,

geändert durch Satzungen vom 13.12.2018, 16.05.2022, 30.03.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
- (2) Übergangwohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Neukirchen-Vluyn nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren wird der Personenmaßstab angewandt.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Monat 226,48 EUR. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr in Höhe von 201,21 EUR und den Heizkosten in Höhe von 25,27 EUR zusammen.

Für gebührenpflichtige Personen und Bedarfsgemeinschaften im Sinne des Sozialgesetzbuches, die nicht nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz aufgrund von Erwerbseinkommen leistungsberechtigt sind, werden die Grundgebühren maximal in Höhe der jeweils gültigen Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft des Kreises Wesel erhoben. Die Gebührenermäßigung wird im jeweiligen Einzelfall auf maximal 24 Monate begrenzt

Die Gebühr für die Stromkosten wird pauschal pro Person und Monat erhoben. Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach den Stromkosten der jeweils aktuellen Abzugstabelle hinsichtlich der Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet, bei Teilmonaten wird die Anzahl der Nutzungstage ins Verhältnis zu 30 Tagen gesetzt. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (6) Jede nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die Schuldhaft an den Unterkünften und dessen Einrichtungen sowie den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht werden. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (7) Zurückgebliebene Sachen können innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt werden. Erfolgt keine Abholung, werden sie kostenpflichtig entsorgt. Für die Kosten der Entsorgung haften die nutzungsberechtigten Personen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Bei Personenmehrheiten (z.B. Familien oder zusammenlebenden Partnern) haften alle volljährigen nutzungsberechtigten Personen als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen – Obdachlosenunterkünftesatzung - vom 23.06.2008 (in Kraft getreten am 01.07.2008), die Gebührensatzung vom 23.06.2008 für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neukirchen-Vluyn (in Kraft getreten am 01.07.2008) und die Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 15.12.1997, geändert durch die Satzungen vom 27.11.1998 und 05.10.2001 (in Kraft getreten am 01.01.2002) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.09.2017 beschlossene Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 28.09.2017

Harald Lenßen
Bürgermeister

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	27.09.2017	Amtsblatt Nr. 10/2017 vom 29.09.2017	01.10.2017
1. Änderung	12.12.2018	Amtsblatt Nr. 15/2018 vom 20.12.2018	01.01.2019
2. Änderung	Dringlichkeits- entscheidung vom 11.05.2022	Amtsblatt Nr. 08/2022 vom 20.05.2022	01.06.2022
3. Änderung	29.03.2023	Amtsblatt Nr. 05/2023 vom 31.03.2023*	01.04.2023

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Neukirchen-Vluyn

Vorhandene Unterkünfte (Stand 01.03.2023)

Am Hugengraben 5b
Am Hugengraben 5c
Am Hugengraben 5d
Am Hugengraben 5e
Am Hugengraben 5f

Jahnstraße 31

Max-von-Schenkendorf-Straße 10
Max-von-Schenkendorf-Straße 12

Heckrathstraße 18a

Humboldtstraße 18

Kiefernweg 1
Kiefernweg 2
Kiefernweg 3
Kiefernweg 4
Kiefernweg 5
Kiefernweg 6
Kiefernweg 8
Kiefernweg 12
Kiefernweg 18

Vluyner Nordring 51
Vluyner Nordring 55

Ulmenweg 2
Ulmenweg 4
Ulmenweg 6

Terniepenweg 59
Terniepenweg 61
Terniepegweg 63